

# Welche Altersrente erhalte ich nach der Scheidung?

## RATGEBER

### Heute zum Thema:

Gesundheit

Stilsicher

**Recht**

Beziehungen

Geld

Daheim

**S**elbst bei Scheidungen im gegenseitigen Einvernehmen ist die Aufteilung der Vermögenswerte nicht immer einfach. Allerdings bestehen bezüglich AHV und der Pensionskasse klare Regelungen.

Bei der Scheidung werden die während der Ehe erzielten Einkommen sowie allfällige Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften zusammengerechnet und je hälftig beiden Ehegatten angerechnet (Beitragsplitting). Die Beiträge vor der Ehe werden dem jeweiligen Beitragszahler angerechnet. Während bei Ehepaaren die Altersrente auf insgesamt maximal 150 Prozent der maximalen Einzelrente beschränkt ist, entfällt diese Begrenzung mit der Scheidung, d. h., beide könnten je die maximale Einzelrente erhalten.

### Rechnen bei Pensionskasse

Auch bei der Pensionskasse werden grundsätzlich die während der Ehe geöffneten Austrittsleistungen hälftig geteilt. Dazu ist in einem ersten Schritt

**SCHEIDUNG** Nach 20 Jahren wird unsere Ehe geschieden. Wir haben beide eine Pensionskasse, doch da ich während der Ehe nur Teilzeit (50 Prozent) gearbeitet habe, fürchte ich, dass meine Rente viel geringer ausfallen wird. Wie werden bei der Scheidung AHV-Beiträge und PK-Gelder aufgeteilt? Wir waren beide vor der Ehe zu 100 Prozent berufstätig.

P. A. in L.

die Austrittsleistung im Scheidungszeitpunkt zu ermitteln. Davon sind in einem zweiten Schritt die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat sowie der bis dahin aufgelaufene Zins abzuziehen. Die Hälfte des so errechneten Saldo steht dem jeweils anderen Ehegatten zu. Dank diesem Vorsorgeausgleich wird Ihre PK-Rente nur dann tiefer ausfallen als diejenige Ihres Mannes, wenn Ihre Austrittsleistung bei Eheschluss tiefer war als seine.

### SUCHEN SIE RAT?

► **Schreiben Sie an:** Hugo Berchtold, Ratgeber, Neue Luzerner Zeitung, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, oder rufen Sie an, jeweils mittwochs von 9.30 bis 12 Uhr, Telefon 0900 55 40 55 (Fr. 2.–/Min.). E-Mail: [ratgeber@luzernerzeitung.ch](mailto:ratgeber@luzernerzeitung.ch)

Der Ratgeber der «Neuen Luzerner Zeitung» und ihrer Regionalausgaben steht ausschliesslich Abonnenten zur Verfügung. Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an. ◀

Sofern Sie oder Ihr Mann während der Ehe rückwirkende Einkäufe in die Pensionskasse getätigt haben, sind diese lediglich in die Teilung mit einzu-beziehen, sofern sie mit während der Ehe entgeltlich erworbenen Mitteln finanziert wurden (z. B. Löhne und Kapitalerträge der Ehegatten). Wenn ein Einkauf aus dem Eigengut (Erbschaft, Schenkung, voreheliches Vermögen) eines Ehegatten erfolgt ist, muss der Einkaufsbetrag dagegen von der Teilung ausgenommen werden, d. h., der andere Partner erhält davon nichts.

### Vorbezüge bleiben gebunden

Während der Ehe getätigte Vorbezüge der Vorsorgeleistung (z. B. für den Erwerb von Wohneigentum) bleiben gebunden, d. h. sie können nicht frei verwendet werden, sondern dienen weiterhin der Altersvorsorge. Daher sind Vorbezüge zur Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Scheidung hinzuzurechnen.

Zuletzt wird der Vollständigkeit halber noch auf eine Problematik hingewiesen,

welche in Ihrem Fall zwar nicht relevant ist, aber in der Praxis oft vorkommt: Wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine PK-Rente bezieht, kann die Austrittsleistung nicht mehr geteilt werden. Es findet zwar auch in diesem Fall ein Ausgleich statt. An die Stelle des Aufteilungsanspruchs tritt dann jedoch keine Rente, sondern eine angemessene einmalige Entschädigung, welche das Gericht festlegt. In Bezug auf die Höhe dieser Entschädigung sind die Ehedauer, die unterschiedlichen Vorsorgebedürfnisse der Parteien je nach Alter und die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Dabei muss das Resultat nicht dem Ergebnis der hälftigen Teilung der Austrittsleistung entsprechen. Je nach Einzelfall ist auch eine ungleiche Verteilung denkbar.

LIC. IUR. CHRISTIAN HAAG, LUZERN  
[ratgeber@luzernerzeitung.ch](mailto:ratgeber@luzernerzeitung.ch)

### ANZEIGE

## Tao-Naturheilpraxis

**Bruno Walter, Heilpraktiker  
Bioresonanzspezialist  
Chinesische Medizin**

**Sylvia Mollet Walter  
Heilpraktikerin  
Ernährungsberaterin**

**Gemeindehausstr. 1, 6010 Kriens  
Tel. 041 320 33 00**

**[www.tao-naturheilpraxis.ch](http://www.tao-naturheilpraxis.ch)**